

**bundeskanzleramt.gv.at**

 **Bundeskanzleramt**

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Per E-Mail: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.462.410

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Martina LAIS**  
Sachbearbeiterin  
[Martina.LAIS@bka.gv.at](mailto:Martina.LAIS@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-643949  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.278.182

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen (Schusswaffenkennzeichnungsgesetz – SchKG) erlassen und das EU-Polizeikooperationsgesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Im vorliegenden Fall wurde jedoch lediglich eine Frist von knapp drei Wochen eingeräumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 1 (Schusswaffenkennzeichnungsgesetz):

#### Zum Titel:

Angeregt wird, den Titel des Gesetzes nach der Wortfolge „und wesentlichen Bestandteilen“ um die Wortfolge „von Schusswaffen“ zu ergänzen.

#### Zu § 1:

##### Zu Abs. 1:

Nach dem Wortlaut des Abs. 1 betrifft die Kennzeichnungsverpflichtung (nur) Personen, die Schusswaffen (oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen) im Bundesgebiet herstellen oder aus einem Drittstaat in das Bundesgebiet einführen und in Verkehr bringen (arg.: „nachdem er diese...“). Somit scheinen weder Personen, die Schusswaffen (oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen) in Verkehr bringen, ohne diese zuvor hergestellt oder eingeführt zu haben, noch Personen, die diese nur herstellen oder einführen, nicht aber auch in Verkehr bringen, zur Kennzeichnung verpflichtet zu sein (dies, selbst wenn sie diese danach Händlern überlassen würden, die sie Endverbrauchern weitergeben). Nach den Erläuterungen soll dagegen (auch) „eine Privatperson, die eine Schusswaffe oder wesentliche Bestandteile im Bundesgebiet herstellt oder aus einem Drittstaat in das Bundesgebiet einführt, zur Kennzeichnung verpflichtet“ sein und sollten „auch jene Fälle erfasst werden, bei denen die Schusswaffe oder der wesentliche Bestandteil einer Schusswaffe bloß für den eigenen Gebrauch in das Bundesgebiet eingeführt und in weiterer Folge nicht in Verkehr gebracht wird“. Eine solche Verpflichtung ergibt sich aber – wie dargelegt – nicht aus dem vorgeschlagenen Normtext und lässt sich auch nicht aus dem letzten Satz des ersten Absatzes ableiten, da darin nur der Zeitpunkt der Kennzeichnung (entsprechend der Verpflichtung nach Abs. 1 1. Satz) geregelt wird (entgegen den Erläuterungen „löst“ dieser Satz ausgehend vom Wortlaut der Bestimmungen keine Kennzeichnungspflicht für Personen „aus“, die die betreffenden Gegenstände nicht – auch – in Verkehr bringen). Eine Klarstellung im Gesetzestext wird empfohlen. Sollte in der Folge etwa eine (unverzügliche) Kennzeichnungsverpflichtung durch Hersteller und Importeure sowie ein Verbot des Inverkehrbringens nicht gekennzeichneter Schusswaffen und deren wesentlicher Bestandteile normiert werden,

würde sich auch der – ebenfalls unklare (s. dazu die Anmerkung unten zu Abs. 2) – 2. Satz des Abs. 2 erübrigen.

Der Begriff „Inverkehrbringen“ wird in den Erläuterungen als die erstmalige Überlassung der Schusswaffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Schusswaffe an einen Endverbraucher definiert. Daraus ergibt sich nicht, ob davon sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche Überlassung umfasst sein soll. Dies sollte klargestellt werden.

Im Hinblick darauf, dass der zweite Halbsatz des ersten Satzes mit dem Wort „nachdem“ beginnt, wäre das Wort „herstellt“ in der Z 1 auf „hergestellt hat“ und das Wort „einführt“ in der Z 2 auf „eingeführt hat“ zu ändern.

Gemäß dem zweiten Satz muss die Kennzeichnung „im Falle der Einfuhr unverzüglich nach deren Einfuhr“ erfolgen. Gemäß dem dritten Satz muss die Kennzeichnung bei „der nicht gewerblichen Einfuhr ... unverzüglich nach der Einfuhr“ erfolgen. Unklar erscheint, aus welchem Grund es hier eine eigene Anordnung betreffend die „nicht gewerbliche“ Einfuhr braucht, obwohl sich die Verpflichtung auf denselben Zeitpunkt bezieht und der erste Satz allgemein auf die Einfuhr und nicht explizit auf die „gewerbliche“ Einfuhr abstellt. Dies sollte überprüft und gegebenenfalls klargestellt werden.

#### Zu Abs. 2:

Im Hinblick darauf, dass die Kennzeichnungsverpflichtung nach dem vorgeschlagenen Wortlaut am Inverkehrbringen von Schusswaffen bzw. deren wesentlichen Bestandteilen anknüpft, sollte überprüft werden, ob die Wortfolge „soweit es sich um Einzelteile handelt“ um die Wortfolge „, die einzeln in Verkehr gebracht werden“ zu ergänzen wäre oder die Wortfolge „soweit es sich um Einzelteile handelt“ entfallen kann.

In Abs. 2 2. Satz wird für die Kennzeichnungsverpflichtung in Bezug auf wesentliche Bestandteile einer Schusswaffe, die von der Schusswaffe getrennt werden, auf den Zeitpunkt „vor einer allfälligen Weitergabe gemäß Abs. 1“ abgestellt. In Abs. 1 wird aber nur auf das Inverkehrbringen abgestellt (womit nach den Erläuterungen die Überlassung an Endverbraucher gemeint sein soll). Der Begriff der Weitergabe findet sich in dieser Bestimmung nicht. Nach den Erläuterungen soll der Begriff der Weitergabe „weit zu verstehen [sein] und auch Fälle einer (un)entgeltlichen Übergabe oder einer Übertragung im Wege eines Verlassenschaftsverfahrens“ erfassen. Das deutet darauf hin, dass er über jenen des Inverkehrsbringens hinausgehen soll. Damit bliebe aber wiederum erläuterungsbedürftig, aus welchen Gründen hinsichtlich der Verpflichtung zur

Kennzeichnung danach unterschieden wird, ob ein Bestandteil von vornherein von einer Schusswaffe getrennt war oder nicht. Dies sollte überprüft werden.

Zu Abs. 3:

Unklar erscheint die Wendung „wenn möglich“ hinsichtlich der Aufnahme der Type in die Kennzeichnung. Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, unter welchen Umständen dies möglich oder nicht möglich sein könnte.

Zu Abs. 4:

Nach Abs. 4 und den Erläuterungen soll aus der Kennzeichnung bei Schusswaffen oder Bestandteilen von Schusswaffen, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, die „überführende staatliche Stelle“ erkennbar sein. Daraus ergibt sich nicht, wie konkret die betreffenden Angaben sein müssen („Bund“) oder ob differenziertere Angaben erkennbar sein müssen. Auf letzteres deutet zwar der Begriff „Stelle“ hin. Sollte dies aber der Fall sein, wäre wiederum unklar, wie genau die betreffende Angabe sein muss. Der Begriff „überführende staatliche Stelle“ sollte daher (zumindest in den Erläuterungen) konkretisiert werden.

Zu Abs. 5:

Nach dem letzten Satz kann die Kennzeichnung in den Fällen des Abs. 4 „auch von einer Gebietskörperschaft“ durchgeführt werden. Eine Gebietskörperschaft ist eine juristische Person öffentlichen Rechts, die alle Personen erfasst, die in einer örtlichen Beziehung zu einem bestehenden Gebiet stehen. Bestehende Gebietskörperschaften sind Bund, Länder und Gemeinden. Der Hinweis in den Erläuterungen, wonach der Begriff der Gebietskörperschaften „weit auszulegen“ sei, „sodass nicht nur Gebietskörperschaften des Bundes, des Landes und der Gemeinden, sondern insbesondere auch das dem Bundesministerium für Landesverteidigung unterstehende österreichische Bundesheer von dieser Bestimmung umfasst sind“ geht daher am Begriff der Gebietskörperschaften vorbei. Die Erläuterungen sollten entsprechend berichtigt werden. Das österreichische Bundesheer ist im Übrigen ohnedies als Teil der Gebietskörperschaft Bund von der Bestimmung erfasst.

**Zu § 2:**

Im Hinblick darauf, dass nach dem vorgeschlagenen § 1 Abs. 1 Personen, die Schusswaffen und wesentliche Bestandteile von Schusswaffen aus Drittstaaten (bloß) einführen (nicht aber auch in Verkehr bringen) nicht von der Kennzeichnungsverpflichtung erfasst sind (s. dazu die Anmerkung zu § 1 Abs. 1), erscheinen der Zweck und der Inhalt der vorgeschlagenen Mitwirkung des Zollamtes Österreich und der Zollorgane unklar. Dies sollte überprüft bzw. näher erläutert werden.

**Zu § 3:**

Nach dem Wortlaut des § 3 richtet sich die Kennzeichnung von Munition nach der Patronenprüfordnung 2013. In den Erläuterungen wird diesbezüglich ausgeführt, dass im Hinblick auf diese Verordnung im Schusswaffenkennzeichnungsgesetz „keine eigenen Kennzeichnungsvorschriften für Munition“ eingeführt werden sollten, was sich vor dem Hintergrund erklärt, dass Munition keine Schusswaffe iSv. § 2 Abs. 1 WaffG darstellt. Des vorgeschlagenen § 3 bedarf es demnach nicht.

**Zu § 4:****Zu Abs. 1 Z 3:**

In den Erläuterungen wird zu der in dieser Ziffer vorgeschlagenen Ausnahme ausgeführt, dass Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die vor dem 1. Jänner 1900 erzeugt wurden, nicht vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes umfasst sein sollen. Im Normtext wird jedoch bloß auf das Bestehen einer besonderen historischen Bedeutung abgestellt, ohne dass ein konkreter Zeitpunkt genannt wird. Zudem könnte aus dem vorgeschlagenen Abs. 2 der Schluss gezogen werden, dass Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die vor dem 1. Jänner 1900 erzeugt wurden, *jedenfalls* besondere historische Bedeutung zukommt (weil diese jenen, die nach dem 1. Jänner 1900 erzeugt wurden, „nur dann“ zukommt, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen). Dies sollte überprüft und die Z 3 gegebenenfalls umformuliert werden.

**Zu § 5:**

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBI. I Nr. 33/2013,

ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzugeben. In den im Entwurf enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmungen sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden bzw. sollten entsprechende Bezugnahmen in den Verwaltungsstrafbestimmungen des Gesetzes aus gegebenem Anlass entfallen.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Formulierung der Kennzeichnungsverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 sollte Adressat der Strafbestimmung sein, wer die betreffenden Gegenstände „nicht kennzeichnet“ oder „ohne Kennzeichnung in Verkehr bringt“ (nicht, wie nach der vorgeschlagenen Bestimmung, wer „nicht kennzeichnen lässt“).

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### **Zu Art. 1 (Schusswaffenkennzeichnungsgesetz):**

##### **Zu § 4:**

##### Zu Abs. 1 Z 5:

Zur besseren Verständlichkeit sollte nach „(Druckluftwaffen) oder“ das Wort „durch“ eingefügt werden.

#### **Zu Art. 2 (Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes):**

##### **Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):**

Im Zitat in der Z 2 müsste es „ABl. Nr. L 295/1“ lauten.

##### **Zum Vorblatt:**

Im Zitat im zweiten Absatz der Problemanalyse (vorletzte Zeile) müsste es „ABl. Nr. L 295/1“ lauten.

**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Unter „1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“ im 5. Absatz (vorletzte Zeile) müsste es im Zitat „AbI. Nr. L 295/1“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 7. August 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt